

**Bekanntmachung
anlässlich der Kommunalwahl / Direktwahl am 13. September 2026**

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen

- a) zur Benennung von Mitgliedern zur Bildung eines Wahlausschusses**
- b) zur Benennung von Beisitzern für die Wahlvorstände**

zu a) Gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) werden die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum **20. Februar 2026** der Gemeindevorstellung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als weitere Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleitung und sechs weiteren Mitgliedern. Den Vorsitz führt die Wahlleitung.

zu b) Gemäß § 11 Abs. 2 des NKWG in Verbindung mit § 10 Abs. 3 NKWO werden die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen aufgefordert, bis zum **20. Februar 2026** der Gemeindevorstellung Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen.

Hinweise zu a) und b)

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 NKWG ein Wahl Ehrenamt nicht innehaben.

Die Berufung zu einem Wahl Ehrenamt können nach § 13 Abs. 3 NKWG ablehnen:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Bartzsch
Gemeindevorsteher